

584 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Prinke, Slavik und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954), abgeändert wird (170/A).

Im § 16 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, wird bestimmt, daß der höchstzulässige Zinsfuß für zweit- oder nachrangige Hypothekendarlehen, für die die Bürgschaft des Landes übernommen werden soll, 7 v. H. jährlich nicht übersteigen darf. Die gleiche zulässige Höchstgrenze gilt gemäß § 22 Abs. 1 auch für die Verzinsung von erst- oder nachrangigen Hypothekendarlehen, für die Annuitätenzuschüsse gewährt werden sollen. Aus der Erwägung heraus, daß die jährliche Annuität für mit 7 v. H. verzinsliche und innerhalb von 25 Jahren tilgbare Hypothekendarlehen $8\frac{1}{2}$ v. H. beträgt, wovon ein Teilbetrag von mindestens 3 v. H. vom Eigentümer der begünstigten Baulichkeit selbst zu tragen ist, wurde der höchstzulässige Annuitätenzuschuß mit jährlich $5\frac{1}{2}$ v. H. begrenzt. Die eben genannten Höchstgrenzen wurden unter Berücksichtigung einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 geltenden Bankrate von $3\frac{1}{2}$ v. H. festgelegt.

Der Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank hat aber nunmehr mit Wirkung vom 20. Mai 1955 die Erhöhung der Bankrate um 1 v. H., und zwar von $3\frac{1}{2}$ v. H. auf $4\frac{1}{2}$ v. H., beschlossen. Dieser Tatsache muß, soll die Beschaffung von Hypothekendarlehen für die im Wohnbauförderungsgesetz 1954 vorgesehenen Wohnbauzwecke nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht werden, durch entsprechende Änderung der Bestimmungen der §§ 16 und 22 Abs. 1 Rechnung getragen werden. Hierbei werden, um auch für allfällige zukünftige Änderungen des Hypothekendarlehenszinsfußes entsprechend vorzusorgen, in der Novelle an Stelle der bisher geltenden starren Höchstsätze für Hypothekendarlehensverzinsung und Annuitätenzuschüsse gleitende Höchstsätze auf Grundlage der jeweils geltenden Bankrate der Oesterreichischen Nationalbank festgelegt.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung am 6. Juli 1955 mit dem gegenständlichen Initiativantrag beschäftigt und ihn mit einer Ergänzung des Punktes 2 einstimmig beschlossen, und zwar ist dem durch den vorliegenden Gesetzentwurf abgeänderten Wortlaut des § 22 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 der unverändert bleibende letzte Satz anzufügen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Juli 1955.

Marchner,
Berichterstatter.

Altenburger,
Obmannstellvertreter.

Bundesgesetz vom 1955, womit das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954), abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954), wird wie folgt abgeändert:

1. § 16 hat zu lauten:

„Die Bürgschaft darf nur für zweit- oder nachrangige, auf inländische Währung lautende Hypothekendarlehen übernommen werden, deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als $3\frac{1}{2}$ v. H. über der von der Oesterreichischen Nationalbank jeweils festgesetzten Bankrate und deren Laufzeit 30 Jahre nicht überschreitet; die Laufzeit des zu verbürgenden Hypothekendarlehens darf jedoch nicht länger sein als die Laufzeit der übrigen zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlichen Hypothekendarlehen, die dem zu

verbürgenden Hypothekendarlehen bürgerlich im Range vorangehen.“

2. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Leistung des Annuitätendienstes von Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlich sind und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als $3\frac{1}{2}$ v. H. über der von der Oesterreichischen Nationalbank jeweils festgesetzten Bankrate, können für die Dauer ihrer Laufzeit, jedoch für höchstens 25 Jahre Annuitätenzuschüsse gewährt werden, soweit die Annuität der Hypothekendarlehen 3 v. H. jährlich übersteigt. Der Höchstsatz des jährlichen Annuitätenzuschusses, der vom ursprünglichen Darlehenskapital zu bemessen ist, darf die jeweils von der Oesterreichischen Nationalbank festgesetzte Bankrate um nicht mehr als 2 v. H. überschreiten. Die Annuitätenzuschüsse dürfen nur unter der Bedingung gewährt werden, daß der Förderungswerber sich dem Land gegenüber verpflichtet, die geförderten Baulichkeiten für die Dauer der Gewährung des Annuitätenzuschusses nicht ohne Zustimmung des Landes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ins Eigentum einer anderen Person zu übertragen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen handelt, ist die Landesregierung beauftragt.